

türlich die Kammer keineswegs mit Anträgen zu Tarif A. präjudicirt werden. Dies vorausgeschickt, gehe ich zur Fragestellung über. Der Satz a.: „Jeder Gewerbetreibende, welcher ohne Gewerbsgehülfen arbeitet, hat den einfachen Tariffatz zu entrichten“, soll nach dem Beschlusse der andern Kammer und auf Anrathen Ihrer Deputation eine andere Fassung erhalten. Es soll nämlich so heißen: „So viel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehülfen die Grundlage der Besteuerung bildet, Tarif A I., so entrichtet a) jeder Gewerbetreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, den einfachen Tariffatz mit einem Erlasse von $\frac{2}{3}$ dieses Satzes.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation beitrifft? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Weiter soll der Satz b., der unmittelbar darauf folgt, eine Ausdehnung erhalten, und zwar in der Maasse, wie sie Seite 498 des Berichts in der 2. Columne enthalten ist. Da er gegliedert wird und künftig die Buchstaben b., c. und d. umfaßt, so folgt, daß die Punkte c., d., e., f. des Entwurfs e., f., g. und h. werden würden. Ich frage also die Kammer: ob sie in Gemäßheit des bereits von ihrer Deputation gefaßten Beschlusses den Satz so fassen will: „b) jeder Gewerbetreibende, welcher mit Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tariffatz, mit einem Zuschlage von der Hälfte dieses Satzes wegen jedes Gesellen; es findet jedoch c) bei Gewerbetreibenden, welche nur mit einem Gesellen arbeiten, von dem nach b. für sie ausfallenden Betrage ein Erlaß von $\frac{1}{3}$ Theil statt, d) bei Maurer- und Zimmermeistern wird wegen jedes Gesellen der einfache Tariffatz um $\frac{1}{3}$ Theil erhöht.“? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich die Kammer: ob sie §. 38 in der jetzt umgestalteten Maasse annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 39.

Erläuterungen.

1) Sollte sich bei Anwendung der im Tarif A. nach Verschiedenheit des Orts unter a., b. und c. ausgeworfenen Sätze auf den einzelnen Gewerbetreibenden hier und da ein Mißverhältniß zur Besteuerung anderer Gewerbsgenossen herausstellen, so bleibt es dem im Cataster jedesmal zu motivirenden Gutachten der Ortsabschätzungscommissionen anheimgestellt, ausnahmsweise in großen Städten die Sätze unter b. und c., in Mittelstädten die Sätze unter a. und c., so wie in kleinen Städten und auf dem platten Lande die Sätze unter a. und b. anzuwenden.

2) Gewerbetreibende, mit Ausnahme der Uhrmacher, welche sich nur mit Ausbesserung beschäftigen, entrichten die Hälfte des niedrigsten Tariffatzes.

3) Gewerbetreibende dieser Unterabtheilung, welche auch für ihre eigene Person, und ohne Gesellen oder Lehrlinge zu halten, nach den Zeugnissen der Ortsbehörden oder Innungsaltesten

nicht mit hinreichender Arbeit versehen sind, können mit der Hälfte des niedrigsten Satzes belegt werden.

4) Eine gleiche Ermäßigung bleibt für Gewerbetreibende nachgelassen, welche wegen gleichzeitigen Betriebs der Landwirthschaft in regelmäßiger Betreibung ihres Gewerbes behindert werden.

5) Bei Meistern, welche bescheinigtermaßen wegen Krankheit oder vorgerückten Alters nicht selbst arbeiten können, kann Ein Geselle außer Berechnung gelassen werden.

6) Dafern Gewerbetreibende dieser Unterabtheilung sich regelmäßig mit dem Verkaufe fremder Erzeugnisse befassen, hat die Ortsabschätzungscommission hierauf in der Maasse Rücksicht zu nehmen, daß ihre Gewerbesteuerätze mit denen solcher Gewerbetreibenden, welche ihre Verkaufswaren mit Gehülfen selbst verfertigen, in angemessenem Verhältnisse stehen. — In so fern die erstern ein besonderes Verkauflocal halten, sind sie deshalb in der ersten oder beziehentlich zweiten Unterabtheilung besonders, außerdem aber mit einem Zuschlage zu ihrem Steueransatze zehnter Unterabtheilung zu vernehmen.

7) Bei Gewerbetreibenden, welchen durch Anschaffung des von ihnen zu verarbeitenden Materials, im Vergleich mit ihren Gewerbsgenossen, ein höherer Gewinn zu Theil wird, z. B. bei Schneidern, welche ein Lager von Kleiderstoffen halten, kann, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde, ein besonderer Zuschlag stattfinden.

8) Diejenigen der zehnten Unterabtheilung angehörigen Personen, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind beziehentlich in der ersten bis dritten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

Referent Bürgermeister Hübler: Im ersten Berichte Ihrer Deputation befindet sich außer den schon mitgetheilten Bemerkungen zu §. 39 auch noch folgende Schlussbemerkung:

Außer den hier beantragten beiden materiellen Aenderungen sieht sich die Deputation auch noch veranlaßt, in formeller Beziehung einen Veränderungsvorschlag zu §. 39 zu machen.

Zuvörderst schien der Deputation der §. 39 unter 2 und 3 gebrauchte Ausdruck: „des niedrigsten Tariffatzes“ nicht ganz klar, indem er zu der Mißdeutung Veranlassung geben könnte, es sei darunter der für die kleinen Städte und das platte Land ausgeworfene niedrigste Steueratz im I. Abschnitte verstanden. Nach der Erklärung der Königlichen Herren Commissarien ist dies keineswegs der Fall, vielmehr unter der Hälfte des Tariffatzes nicht nur die Hälfte des einfachen Satzes im Abschnitte I., sondern auch des Minimalatzes im Abschnitte III. des Tarifs A. gemeint. Um dies deutlicher auszudrücken, beantragt die Deputation, dem zweiten Satze des §. 39 folgende Fassung zu geben:

„Gewerbetreibende, welche sich nur mit Ausbesserung beschäftigen, mit Ausnahme der Uhrmacher, entrichten die Hälfte des einfachen für große, middle und kleine Städte bestimmten Tariffatzes und bezüglich des Minimalatzes“,

und am Schlusse des dritten Satzes die Worte: „des niedrigsten Satzes“ mit den Worten: